

Entwurf eines Gesetzes,

die Verhütung und Tilgung der Kinderpest und die dabei, sowie in andern Seuchenfällen vorkommenden Entschädigungen betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c. haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen zu verordnen wie folgt:

Capitel I.

Von den Maßregeln gegen die Kinderpest.

§ 1.

Wenn die Kinderpest (Pöserdürre) in einem an das Königreich Sachsen angrenzenden, oder mit demselben durch Eisenbahnen verbundenen Lande, oder im Königreiche selbst ausbricht, ist Unser Ministerium des Innern ermächtigt, alle Maßregeln anzuordnen, welche geeignet sind, um sowohl die Einschleppung und beziehentlich die Weiterverbreitung der Seuche zu verhindern, als die im Lande ausgebrochene Seuche zu unterdrücken.

Zur Durchführung dieser Maßregeln kann sich das Ministerium des Innern sowohl der gewöhnlichen Verwaltungsbehörden bedienen, als nach Befinden besondere Commissare mit Vollmacht versehen, auch von militärischer Hülfe Gebrauch machen.

Die Ermächtigung erstreckt sich bis auf Tödtung des Hornviehbestandes und Vernichtung der giftfangenden Sachen in dem erforderlichen Umfange.

§ 2.

Die wegen der Kinderpest ergehenden allgemeinen Anordnungen des Ministeriums des Innern werden in der Leipziger Zeitung veröffentlicht, gelten dadurch für publicirt und treten sofort in Wirksamkeit.

Blos locale Anordnungen, zu deren Erlaß die Amtshauptmannschaften, die bestellten Commissare, die Ortsverwaltungsobrigkeiten und in Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, auch die Bezirksthierärzte befugt sind, werden den Betheiligten mündlich oder in sonst geeigneter und zuverlässiger Weise bekannt gemacht.